

Fragenkatalog zur Anhörung „Umsetzung des AsylBLG in Bayern“ am 23.04.09

Antworten zu ausgewählten Fragen des Katalogs von Amely Weiß, Bereichsleitung Migration der Rummelsberger Dienste (EAE-UmF Zirndorf und Sozialdienst Zirndorf, PSZ und Wohngruppe Bahia für UMF, Nürnberg, Anteil an zrb)

1.1.6. Wie viele UMF in Bayern in den letzten 12 Monaten?

In der EAE-UMF in Zirndorf (entspricht einer GU Stufe 3) lebten 80 UMF, die zum Teil (ca. 1/3) auch in GUe zugewiesen wurden.

1.2.2. Renovierungsbedarf bei einigen GUen im Raum Nürnberg: Mehr Bäder und Toiletten sind erforderlich, die abschließbar von innen benutzt werden können.

1.4.2. Residenzpflicht:

In Bayern, aber wenigstens im Großraum der großen Städte sollte die Residenzpflicht aufgehoben werden.

z.B. in Zirndorf stellt es eine unnötige Härte dar, dass AsylbewerberInnen eine Erlaubnis für Nürnberg und Fürth brauchen. Die kostet 10.- € und die Fahrkarte hin und zurück etwa 4.- € von 40.- € Taschengeld!

Die beiden Städte liegen keine 10 km entfernt. Freunde und Bekannte leben dort. Außerdem ist in den beiden Städten der Zugang zu billigeren Internetcafés und kulturspezifischen Angeboten (Ernährung, Community, Religion, Kultur, ÄrztInnen) gegeben.

1.8.2. und 1.8.3. Erfahrungen mit verschiedenen Modellen

Das Bayer. Vier-Stufen-Modell mit Clearingverfahren stellt eine Verbesserung gegenüber der Nichtbetreuung der unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren dar. In anderen Bundesländern wird jedoch kein Unterschied gemacht zwischen Jugendlichen unter und über 16 Jahren.

Schlecht ist, dass der Amtsweg in Zirndorf so eingespielt ist, dass die ZRS-Befragung der Jugendlichen gleich zu Beginn ihres Aufenthalts durchgeführt wird. Wenn der Jugendliche dort sagt, er wolle Asyl beantragen, dann gilt das als Asylbegehren. Dabei ist noch kein Vormund bestellt und oft wurde noch nicht einmal das Erstgespräch des Clearingverfahrens geführt. Dabei brauchen Jugendliche die Beratung von Erwachsenen. Schlechte Berater sind oft die Asylbewerber aus den gleichen Herkunftsländern. So spricht sich in den Erstaufnahmeeinrichtungen so einiges herum, wovon viele Informationen falsch sind. Die SozialarbeiterInnen der Wohlfahrtsverbände würden gerne genügend Zeit für eine ausführliche Beratung haben, um mit dem Jugendlichen und dem Vormund besprechen zu können, ob ein Asylantrag überhaupt Sinn macht.

In einigen wenigen Fällen, in denen kein Asylantrag gestellt worden war, gab es Schwierigkeiten mit dem Zugang zu Sozialleistungen, wie Kleidergeld und außerdem sollen die Jugendlichen, die damit unter das Vila- Verteilungssystem fallen, dann nach etwa einem Monat die Erstaufnahmeeinrichtung auf dem Gelände der ZAE verlassen haben.

Das ist aber nicht möglich, weil das Jugendhilfe-relevante Clearingverfahren damit noch nicht abgeschlossen ist, der Clearingbericht nicht so schnell fertig gestellt und die Entscheidungskonferenz im Jugendamt noch nicht stattgefunden haben kann.

Handlungsbedarf: Verfahren im Sinne des Jugendlichen ermöglichen.

2.2. Bei Kindern, die mit ihren Eltern gekommen sind, gibt es große Schwierigkeiten. Oftmals entdeckt erst das Kindergartenpersonal (in Zirndorf besuchen die Kinder bis zu 12 Jahren den Kindergarten, wenn sie darauf aufmerksam geworden sind) durch Zufall, dass ein akuter Hilfebedarf bei einem Kind vorliegt, evtl. wegen gesundheitlicher Einschränkungen, Minderbegabung, sonstigem.

4.1.1. siehe Beispiele des PSZ Nürnberg (haben Herr Stoll und Sozialministerium)

4.21. Einer bald gebärenden Schwangeren ist die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft nicht zuzumuten! Nachts ist es oft sehr unruhig in GUen, es wird getrunken, kommt zu Streitereien, etc. Eine Schwangere bekommt in solchen Situationen Angst, die sich auf das Ungeborene überträgt. Hat sie ihr Baby dann bekommen, ist weder ausreichend Privatsphäre geboten, noch sind die hygienischen Bedingungen ausreichend für ein Neugeborenes.

Besondere Problematik bei Mädchen in der EAE-UMF

- Schutzlosigkeit (rauer, würdeloser Umgang in Deutschland, z.B. bei der Polizei)
- Abhängigkeiten (männliche Schleuser, Helfer \leftrightarrow Menschenhändler, Dilemma für die Mädchen, Vergewaltigungen auf der Flucht können nie ausgeschlossen werden)
- Ungewollte Schwangerschaften (auf der Flucht passiert, bei uns Fälle nur von Mädchen afrikanischer Herkunft, aufgrund des religiös-kulturellen Hintergrunds stellt die Schwangerschaft eine große Schande dar)
- Sonderfall Äthiopien: Inhaftierungen, Misshandlungen während der Haft
- Fast alle schwer traumatisiert: Krieg, Tod von Verwandten miterlebt, Menschenhandel??!
- Sonderfall Irak: Analphabetismus, keine Schulbildung, Perspektive schwierig trotz möglicher Anerkennung aufgrund von Gruppenverfolgung
- Mehrere Fälle von Mädchen, die bei Rebellen leben mussten, sie wurden verschleppt und missbraucht, gelten eigentlich auch als Kindersoldaten, was aber meist nicht anerkannt wird.

Mädchen haben viele psychosomatische Belastungen als Reaktion auf die Erlebnisse. Sie werden deutlich durch Schweigen, Depressivität, Verslossenheit, massive Schlafstörungen und eine hohe PTBS-Rate. Für sie ist die Unterbringung in der ZAE trotz Schutz durch die EAE-UMF eine erhebliche Belastung. Sobald sie sich aus dem Gebäude der EAE-UMF hinausgeben, werden sie von alleinstehenden jungen Männern begafft und angesprochen. Für sie ist es ein Spießrutenlauf bis zum Ausgang der ZAE. Unter den verschiedenen Volksgruppen der Flüchtlinge gibt es Diskriminierung, der besonders die Afrikanerinnen ausgesetzt sind.

4.2.2. Der Hausmeisterprozess in Nürnberg hat gezeigt, dass Übergriffe seitens des Personals auf alleinstehende Frauen möglich sind und schließlich der Richter noch behauptet, die Asylbewerberin habe wegen eines vermeintlichen Vorteils für ihr Asylverfahren geklagt! Dabei war es dem Mut dieser Frau zu verdanken, dass die Sache an die Öffentlichkeit gebracht wurde.

4.2.3. Alleinstehende Frauen müssen außerhalb der normalen Unterkünfte in eigenen Häusern mit weiblichem Personal untergebracht werden. Maßnahmen zu ihrem Schutz vor Menschenhändlern und besondere Beratung sind erforderlich. Anerkennung im Asylverfahren von Gründen, wie die Rekrutierung als Soldatin. Mädchen müssen bei den Rebellen oft kochen und ähnliches, werden aber auch missbraucht und mehr.

4.3.1. Flüchtlingskinder in Begleitung ihrer Eltern sind zu wenig gefördert und haben zu wenig Raum für ihre Entwicklung.

4.3.2. Größte Belastungen: sie sind zu nah und zu lange auf engstem Raum mit den Erwachsenen, die sich selbst in einer sehr unsicheren Situation befinden. Kinder, die ihre Eltern hilflos und verzweifelt erleben, in einer Zeit, in der sie selbst sehr Schutz- bedürftig sind, verlieren das Vertrauen in die Erwachsenenwelt, was zu schweren Schädigungen in ihrer Sozialisation führt. Sie sind nicht in der Lage, sich zu konzentrieren oder zu lernen. Das gleich gilt für UMF, wenn sie zu sehr mit den möglichen Folgen ihres Asylverfahrens befasst sind, können sie nicht lernen.

EAE-UMF

Das Kindeswohl ist Grundsatz für unser pädagogisches Handeln. Die EAE-UMF bemüht sich in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen um die **Feststellung und Klärung der Identität** der aufgenommenen jungen Menschen. Damit werden die Voraussetzungen für notwendige Entscheidungsprozesse und gegebenenfalls auch weitere Aufgaben geschaffen. Vorrangiges Ziel der Arbeit ist **die Zusammenführung des jungen Menschen mit den jeweiligen Personensorgeberechtigten** (in der Regel die Eltern) unter Berücksichtigung der Chancen und Lebensgrundlagen des jungen Menschen in seinem Heimatland.

Sehr groß wurden die Probleme bezüglich Familienzusammenführung bei einem Bruder in Baden-Württemberg, der sich außerordentlich gut um den Jugendlichen kümmerte. Der Umverteilungsantrag von Bayern nach Baden-Württemberg wurde über mind. ein Viertel Jahr verzögert, sodass der Jugendliche in der Zwischenzeit erwachsen geworden war und die Behörden dann mitteilten, ein Erwachsener müsse ja nicht unbedingt bei seinem Bruder untergebracht werden.

Die **EAE-UMF** prüft Verwandte, die sich um die UMF kümmern möchten sehr genau. Auch das Kreisjugendamt Fürth bitte oft um Amtshilfe in z.B. anderen Bundesländern, aber selbst wenn das Jugendamt die Unterbringung bei Verwandten befürwortet, kam es vor dass die Behörden die Umverteilung abgelehnt haben!!!!!! Und das obwohl ein Onkel in Mannheim in der Lage gewesen wäre, den Jugendlichen aufzunehmen und auch finanziell zu versorgen!

Die **Weiterleitung von 16-18-Jährigen aufgrund von Länderzuständigkeiten** der Aufnahmeeinrichtungen werden von den Mitarbeitenden der EAE-UMF weiterhin mit großer Sorge betrachtet. Jugendliche werden zuständigkeitshalber in andere Städte geschickt und müssen die Reise allein, ohne Begleitung antreten. Nicht abgeklärt bleibt dabei die

Reisefähigkeit der Jugendlichen, z.B., ob sie depressiv oder traumatisiert und daher gefährdet sind. Auch sind die Jugendlichen nicht gut orientiert in Deutschland und verfehlen vielleicht ihr Ziel. Was aus ihnen geworden ist, wird von niemandem mehr nachgefragt.

4.3.3. UMF brauchen als besondere Schutzmöglichkeiten:

- Sichere Räume, in die keine böswilligen Menschen eindringen können.
- Ein Gefühl der Sicherheit: es ist jemand da, an den sie sich ohne große Komplikationen wenden können und dem sie vertrauen können.
- Beratung und Begleitung sowie einen Vormund für Vorgänge mit Behörden, die weitreichende Auswirkungen auf ihr weiteres Leben haben, aber auch zur Besprechung drückender Sorgen, z.B. wenn von zu Hause aus Geld gefordert wird, das der Jugendliche gar nicht verdienen darf und kann.
- Sie müssen soviel lernen können, dass sie sich sowohl hier als auch bei einer eventuellen Rückkehr ins Heimatland altersgerecht weiterentwickelt haben, um in der Gesellschaft Fuß fassen zu können.

Problematisch bleibt **weiterhin die vermeintliche Unvereinbarkeit** der beiden maßgeblichen Gesetzgebungen SGB VIII und der Asylgesetze. Einen Asylantrag zu stellen ergibt bei Minderjährigen oft keinen Sinn. Politische Verfolgung wird bei ihnen oft nicht anerkannt, weil sie selten selbst Mitglied einer Partei oder politischen Organisation waren, sondern nur über die politische Tätigkeit im Familienverbund beteiligt waren. Bei anderen Jugendlichen liegen gar keine Anhaltspunkte zu Verfolgung im Heimatland vor. Hier wäre es oft sinnvoll, wenn gar kein Asylantrag gestellt werden müsste. Der Asylantrag der Jugendlichen wird dann häufig als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt, wenn sie sich in Widersprüche verstrickt haben, weil sie sich an die Vorgaben ihrer Schlepper halten wollen. Der eingespielte Verfahrensweg in Zirndorf lässt nur wenig Spielraum zur Vermeidung des Asylverfahrens. **(siehe 1.8.3.)**

5.2. Das hessische Modell im Umgang mit UMF ist in einigen Punkten beispielhaft. Kein Unterschied zwischen unter und über 16 Jahren. Sofortige Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen. Im Asylverfahren wird den Jugendlichen ein Anwalt als Verfahrenspfleger zur Seite gestellt.